

## **F i n a n z o r d n u n g**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 1000 Euro ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands einzugehen. Diese sind jedoch dem Gesamtvorstand anzuzeigen. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 1000 Euro bis zu 5000 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 Euro müssen im Vorstand einstimmig beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit des Hauptausschusses. Ist diese Mehrheit nicht zu erreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

Rechnungen die zur Anweisung an den Kassier gegeben werden, müssen von einem Vorstandsmitglied sachlich richtig gezeichnet werden.

### Regelung während der Bauphase der Kulturscheune:

Der Kassier des Vereins darf Rechnungen betreffend das Bauvorhaben Kulturscheune ohne vorherige Abzeichnung der Rechnung durch den Vorstand anweisen, wenn

- 1) Die Rechnung durch das Architekturbüro Hess u. Raab mit dem Vermerk sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet ist.
- 2) Die Rechnung durch das entsprechende Fachamt der Stadtverwaltung Reutlingen geprüft und sachlich richtig gezeichnet wurde.